

Handlungsempfehlung zur Verwendung von Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren (*Multiple Choice*) bei elektronischen Prüfungen

Seit der Einführung von E-Assessments an Hochschulen kommen Prüfungsaufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren verstärkt zum Einsatz.

Die nachfolgende Darstellung erläutert, welche Anpassungen der Prüfungsordnung notwendig sind, um Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren rechtssicher durchführen zu können. Sie gibt Hinweise zur Erstellung von geeigneten Prüfungsaufgaben und zur korrekten Bewertung der erbrachten Prüfungsleistungen.

Haftungsausschluss

Diese Handlungsempfehlung dient ausschließlich der Information und nicht der Beratung im Einzelfall. Sie basiert weitgehend auf einem rechtswissenschaftlichen Gutachten, das im Auftrag des Projektes E-Assessment NRW von Prof. Dr. Nikolaus Forgó, Simon Graupe und Julia Pfeiffenbring erstellt und 2016 unter dem Titel *Rechtliche Aspekte von E-Assessments an Hochschulen* publiziert wurde. Bei konkreten rechtlichen Fragen wenden Sie sich bitte an die zuständige Stelle Ihrer Hochschule oder lassen Sie sich anwaltlich beraten. Die Autoren/innen und das Projekt E-Assessment NRW übernehmen keine Haftung.

E-Assessment NRW (2017)

unter dem Dach von: **DH-NRW**

gefördert durch: Ministerium für
Kultur und Wissenschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen



Dieses Werk kann unter einer Creative Commons Namensnennung - Keine Bearbeitungen 4.0 International Lizenz genutzt werden.

Näheres finden Sie unter: <http://creativecommons.org/licenses/by-nd/4.0/>

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung.....	4
2. Anpassung der Prüfungsordnung.....	4
3. Erstellung der Prüfungsaufgaben	5
3.1. Inhaltliche Anforderungen an Prüfungsaufgaben.....	5
3.1.1. Verständlichkeit, Widerspruchsfreiheit, Eindeutigkeit	6
3.1.2. Bei Single-Choice-Aufgaben dürfen nicht mehrere Lösungsvarianten vertretbar sein.....	6
3.1.3. Die als richtig vorgesehene Lösungsvariante darf nicht in Wahrheit falsch sein.....	6
3.2. Formale Anforderung: Einhaltung des Zwei-Prüfer-Prinzips bei der Erstellung der Prüfungsaufgaben?.....	7
3.2.1. Anordnung der Aufgabenerstellung im Zwei-Prüfer-Prinzip durch die Prüfungsordnung.....	7
3.2.2. Keine Anordnung der Aufgabenerstellung im Zwei-Prüfer-Prinzip durch die Prüfungsordnung.....	8
3.3. Nutzung von Fragenpools.....	8
3.3.1. Wahrung der Chancengleichheit bei der Erstellung individualisierter Klausuren durch das Prüfungssystem.....	9
3.3.2. Erstellung der Klausur durch den im Einzelfall dazu berufenen Prüfer.....	9
3.3.3. Wahrung des Zwei-Prüfer-Prinzips	9
4. Bewertung der Prüfungsleistung	10
4.1. Erforderlichkeit einer absoluten und einer relativen Bestehensgrenze	10
4.2. Grundsätzliche Unzulässigkeit des Einsatzes von Maluspunkten.....	10
4.3. Umgang mit fehlerhaft gestellten Aufgaben.....	11
4.3.1. Gutschrift.....	12
4.3.2. Eliminierungsverfahren.....	12
4.4. Unmittelbare Kontrolle durch den nach der Prüfungsordnung berufenen Prüfer.....	13
4.5. Beteiligung eines Zweitprüfers an der Bewertung.....	13
4.6. Datenschutzrechtliche Besonderheiten bei der Auswertung im automatisierten Verfahren	14
4.7. Besonderheiten bei sogenannten Mischklausuren.....	14
5. Weiterführende Hinweise	15
6. Endnoten.....	18

1. Einführung

Seit der Einführung von E-Assessments an Hochschulen kommen Prüfungsaufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren (verkürzt auch als *Multiple Choice* bezeichnet) verstärkt zum Einsatz. Der Grund dafür liegt auf der Hand: Elektronische Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren bieten durch ihre Standardisierung und Automatisierung eine große Zeitersparnis (HFD, 2015, S. 17; Kahlberg, 2009, S. 21). Darüber hinaus spricht für Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren auch die große Objektivität dieser Verfahrensart. Die automatische Bewertung nach zuvor festgelegten Kriterien schließt eine Beeinflussung des Prüfungsergebnisses durch die subjektive Haltung des Prüfers im Bewertungsvorgang aus (Wannemacher, et al., 2009, S. 502; Schaper et al., 2013, S. 7).

Bei einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren muss der Prüfungsteilnehmer entscheiden, welche von mehreren vorgegebenen Lösungsmöglichkeiten einer Aufgabe zutreffend sind. Unter den Oberbegriff des Antwort-Wahl-Verfahrens fallen dabei sowohl sogenannte Single-Choice-Aufgaben, bei denen nur eine von mehreren Lösungsmöglichkeiten richtig ist, als auch sogenannte Multiple-Select-Aufgaben, bei denen mehrere Lösungsmöglichkeiten zutreffend sein können (Niehues et al., 2014, S. 233, Fn. 156).

Um E-Assessments rechtssicher durchführen zu können, müssen bei der Verwendung von Antwort-Wahl-Aufgaben in mehrfacher Hinsicht Vorgaben der Rechtsprechung beachtet werden. Zu diesen gehören die **Berücksichtigung des Verfahrens in der Prüfungsordnung, die Entwicklung korrekter und vor allem guter Fragestellungen** sowie die **rechtskonforme Bewertung der Prüfungsleistung**.

2. Anpassung der Prüfungsordnung

Die Durchführung einer elektronischen Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren kommt grundsätzlich nur in Betracht, wenn die einschlägige Prüfungsordnung sowohl Regelungen zur Durchführung einer elektronischen Prüfung als auch zum Antwort-Wahl-Verfahren enthält. Die Regelung des Antwort-Wahl-Verfahrens erstreckt sich auf vier Bereiche:

1. **Anordnung der generellen Zulässigkeit des Antwort-Wahl-Verfahrens**
2. **Anordnung einer absoluten und einer relativen Bestehensgrenze**
3. **Anordnung des Zwei-Prüfer-Prinzips**
4. **Anordnung über Mischklausuren**

Eine ausführliche Darstellung der Anforderungen finden Sie in der Handlungsempfehlung zur Aufnahme von Regelungen über elektronische Prüfungen in die jeweils einschlägige Prüfungsordnung.

Soweit die Prüfungsordnung weder eine Regelung über die Durchführung von Prüfungen in elektronischer Form noch eine Regelung über die Verwendung des Antwort-Wahl-Verfahrens enthält, ist von der Durchführung einer derartigen Prüfung abzuraten. Eine gleichwohl durchgeführte Prüfung wäre rechtswidrig.

Enthält die Prüfungsordnung Regeln zur Durchführung von Prüfungen in elektronischer Form im Antwort-Wahl-Verfahren, sind diese zwingend einzuhalten. Die Nichteinhaltung derartiger Vorgaben führt zur Rechtswidrigkeit der

Prüfung. Dies veranschaulicht ein Fall, der 2014 vom VG Köln entschieden wurde (VG Köln, 2014). Ein Studierender hatte aufgrund des Nichtbestehens einer im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführten Klausur das zugehörige Modul und auch die gesamte Bachelorprüfung nicht bestanden. Der Studierende stützte seine Klage gegen diese Entscheidungen unter anderem auf eine Verletzung des in der Prüfungsordnung geregelten Zwei-Prüfer-Prinzips (VG Köln, 2014, Rn. 1ff.). Die Prüfungsordnung regelte ausdrücklich, dass die Aufgaben bei einer Klausur im Multiple-Choice-Verfahren durch zwei Prüfer in der Weise gemeinsam zu erstellen seien, dass die Prüfer den Prüfungsstoff auswählen, die Fragen erarbeiten und vor der Klausur die Gewichtung der Fragen festlegen müssen. Die konkret angegriffene Modulabschlussprüfung bezog sich auf vier Lehrveranstaltungen von drei Lehrenden. Diese hatten bei der Erstellung der Abschlussklausur im Antwort-Wahl-Verfahren in der Weise arbeitsteilig zusammengewirkt, dass jeder Lehrende für die von ihm abgehaltene Lehrveranstaltung die Fragen erstellte, die dann von einem der Lehrenden (dem Modulabschlussverantwortlichen) einer Endkontrolle unterzogen worden waren.

Das VG Köln hat entschieden, dass diese Art des Zusammenwirkens nicht den Vorgaben der Prüfungsordnung genügte (VG Köln, 2014, Rn. 37). Es fehlte bereits an der gemeinsamen Auswahl des Prüfungsstoffs, des Weiteren auch an der gemeinsamen Ausarbeitung der Fragen und schließlich an der durch alle Prüfer vorzunehmenden Festlegung der Gewichtung der einzelnen Fragen (VG Köln, 2014, Rn. 39). Auf den Einwand der Hochschule, dass eine gemeinsame Erstellung doch wenig praktikabel und kaum umsetzbar gewesen sei, hat das Gericht entgegnet, dass die Fakultät sich die Prüfungsordnung mit diesem Prozedere selbst gegeben habe, obwohl eine derartig detaillierte Regelung des Zwei-Prüfer-Prinzips nicht zwingend sei (VG Köln, 2014, Rn. 40). Da die Klausur nach Ansicht des Gerichts mithin rechtsfehlerhaft durchgeführt worden war und eine Heilung dieses Verfahrensfehlers nicht in Betracht kam, wurde die dem Rechtsstreit zugrunde liegende Entscheidung über das endgültige Nichtbestehen des Studiums durch das Nichtbestehen der Modulabschlussprüfung aufgehoben. Der klagende Studierende müsse keinen der bislang abgelegten Versuche, die Modulabschlussprüfung zu bestehen, gegen sich gelten lassen (VG Köln, 2014, Rn. 23f.).

3. Erstellung der Prüfungsaufgaben

Bereits die Erstellung von Prüfungsaufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren weist nicht nur in didaktischer, sondern auch in rechtlicher Hinsicht Besonderheiten auf. Vorliegend wird grundsätzlich nur auf die rechtlichen Besonderheiten eingegangen.

3.1. Inhaltliche Anforderungen an Prüfungsaufgaben

Für alle berufsbezogenen Prüfungen (das sind Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Aufnahme einer Berufstätigkeit oder für die Fortsetzung einer beruflichen Ausbildung ist, deren erfolgreicher Abschluss die Ausübung des Ausbildungsberufs erst ermöglicht; z. B. OVG Sachsen, 2010, Rn. 12) gilt, dass die Prüfungsaufgaben insgesamt nach Form und Inhalt geeignet sein müssen, die berufsbezogenen Kenntnisse und Fähigkeiten des Prüfungsteilnehmers zuverlässig zu ermitteln (Niehues et al., Rn. 380 u. 591 für die Ärztliche Prüfung).

Bei Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren besteht die Besonderheit, dass ein wesentlicher Teil der prüfungsrechtlich relevanten Entscheidungen bzw. – wenn die Bewertung der einzelnen richtigen oder falschen Antworten vorgegeben ist und eine automatische Auswertung erfolgt – sogar die gesamte Prüfertätigkeit auf den Zeitpunkt der Frageerstellung vorverlagert ist (BVerfG, 1991, Rn. 56). Sie besteht in der Auswahl des Prüfungsstoffs, der Fragestellung

und der Festlegung der richtigen und falschen Antworten (Niehues et al., 2014, Rn. 589). Ein Strukturmerkmal des Antwort-Wahl-Verfahrens besteht darin, dass es schwierig ist, (rechtlich) geeignete Prüfungsaufgaben in der erforderlichen Anzahl zu erstellen (Niehues et al., 2014, Rn. 591; BVerfG, 1991, Rn. 57; Forgó et al., 2016, S. 19).

Warum die korrekte Formulierung geeigneter Prüfungsaufgaben beim Antwort-Wahl-Verfahren ungewöhnlich schwierig ist, hat das BVerfG in einem Beschluss von 1991 zu einem Prüfungsverfahren für die Ärztliche Prüfung nach der Ärztlichen Approbationsordnung (ÄAppO) ausführlich dargelegt (BVerfG, 1991, Rn. 56f.): Bereits mit der Wahl der Aufgabe und ihres Schwierigkeitsgrades entscheide der Prüfer über die Anforderungen in dem entsprechenden Ausbildungsstadium. Mit der Festlegung der Musterantwort und der Distraktoren beurteile er unter Umständen komplizierte fachwissenschaftliche Fragen (BVerfG, 1991, Rn. 56.). Das geschehe nicht im Hinblick auf eine konkrete Prüfungssituation und bestimmte Prüfungsteilnehmer, sondern vielmehr generell und abstrakt für alle Medizinstudenten eines einzigen Prüfungstermins im gesamten Bundesgebiet (BVerfG, a. a. O.). Den Studierenden bleibe nur die Möglichkeit, eine von fünf Antworten anzukreuzen; jeder weitere Antwortspielraum entfalle (BVerfG, a. a. O.). Die Möglichkeit eines differenzierten Meinungsaustausches bei fachlichen Streitfragen oder neueren Forschungsentwicklungen hätten Prüfer und Prüfungsteilnehmer dabei gerade nicht (BVerfG, a. a. O.). Daraus folge, dass alle denkbaren Interpretationen der Frage und alle möglichen Antworten bereits bei der Erstellung der Aufgabe vorhergesehen und durch Formulierungsvarianten erfasst werden müssten (BVerfG, a. a. O.).

Geeignet sind die Aufgaben nur, wenn alle möglichen Lösungen vorhergesehen und sie so formuliert werden, dass sie den folgenden drei Anforderungen genügen (Niehues et al., Rn. 591):¹

3.1.1. Verständlichkeit, Widerspruchsfreiheit, Eindeutigkeit

Ungeeignet ist eine dem Wortlaut nach unverständliche, missverständliche, widersprüchliche oder mehrdeutige Frage (BVerfG, 1991, Rn. 23; Niehues et al., 2014, Rn. 594).

3.1.2. Bei Single-Choice-Aufgaben dürfen nicht mehrere Lösungsvarianten vertretbar sein

Bei sogenannten Single-Choice-Aufgaben dürfen neben der als richtig vorgesehenen Lösungsmöglichkeit keine weiteren Lösungsmöglichkeiten vertretbar sein (Niehues et al., 2014, Rn. 594). Eine mit guten Gründen versehene Meinung zu einer umstrittenen Fachfrage darf nicht zu beruflichen Nachteilen führen, weil ein Prüfungsgremium anderer Ansicht ist als der Prüfungsteilnehmer (OVG Hamburg, 2007, Rn. 77).

3.1.3. Die als richtig vorgesehene Lösungsvariante darf nicht in Wahrheit falsch sein

Die vom Aufgabensteller als richtig vorgesehene Lösungsvariante darf nicht in Wahrheit falsch sein (Niehues et al., 2014, Rn. 594).

¹ Über rechtliche Fragen hinausgehende, hilfreiche Hinweise zur korrekten Gestaltung von Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren finden sich in der *Handreichung für Klausuren mit Aufgaben nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (Single-Choice/Multiple-Choice)* des Servicecenters Lehre der Universität Kassel, S. 9-11. Abgerufen von: http://www.uni-kassel.de/einrichtungen/fileadmin/datas/einrichtungen/sc/E-Klausuren/Handreichung_Antwort_Wahl_Aufgaben_final.pdf, letzter Aufruf am 22.08.2017.

3.2. Formale Anforderung: Einhaltung des Zwei-Prüfer-Prinzips bei der Erstellung der Prüfungsaufgaben?

Ob bereits an der Erstellung von Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren zwingend ein Zweitprüfer zu beteiligen ist, hängt von der Fassung der jeweils einschlägigen Prüfungsordnung ab (Forgó et al., 2016, S. 44 f.).

3.2.1. Anordnung der Aufgabenerstellung im Zwei-Prüfer-Prinzip durch die Prüfungsordnung

Ordnet die Prüfungsordnung an, dass Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren durch zwei Prüfer zu erstellen sind, ist dieses Erfordernis stets einzuhalten. Die Nichteinhaltung stellt einen nicht heilbaren Verfahrensfehler dar und führt zur Aufhebung der Prüfungsentscheidung (vgl. die vorstehend unter der Überschrift „Anpassung der Prüfungsordnung“ geschilderte Entscheidung des VG Köln, 2014, Rn. 24 u. 43).

Ob ein für das Ergebnis der Prüfung erheblicher Mangel des Prüfungsverfahrens, der weder berichtigt noch geheilt werden kann, zu korrigieren ist, hängt von der Art des Verfahrensfehlers ab (Niehues et al., 2014, Rn. 498f.). Ein Fehler bei der Ermittlung der Kenntnisse und Fähigkeiten der Prüfungsteilnehmer, wie er z. B. bei der Wahl einer unzulässigen Prüfungsaufgabe vorliegt, kann im Regelfall nur durch eine Wiederholung der Prüfung ohne Anrechnung auf die nach der Prüfungsordnung zugelassenen Wiederholungsmöglichkeiten korrigiert werden (Niehues et al., 2014, Rn. 500; VGH Hessen, 2010, Rn. 29 u. 32; VG Arnsberg, 2012, Rn. 61).

Verfahrensfehler, die (nach fehlerfreier Ermittlung der Kenntnisse und Fähigkeiten des Prüfungsteilnehmers) später bei der Bewertung der Prüfungsleistung aufgetreten sind, können dagegen grundsätzlich durch eine Neubewertung der Prüfungsleistung korrigiert werden (Niehues et al., 2014, Rn. 499 u. 509; VG Arnsberg, 2012, Rn. 63). Ein derartiger Fehler läge etwa dann vor, wenn ein Prüfer bei der Beratung nicht anwesend war (Niehues et al., 2014, Rn. 499).

Abweichend von diesem Grundsatz scheidet aber auch bei Vorliegen eines Fehlers im Bewertungsverfahren ein Anspruch auf Neubewertung aus, wenn die nachträgliche Beseitigung des Verfahrensfehlers allein für die Prüfung eines einzelnen Prüfungsteilnehmers im Hinblick auf das Gebot der Gleichbehandlung aller Prüfungsteilnehmer eines Prüfungstermins nicht rechtmäßig wäre (VG Arnsberg, 2012, Rn. 65). Vielmehr ist die rechtswidrige Bewertung aufzuheben, und der Prüfungsteilnehmer hat Anspruch auf die Wiederholung der Prüfung ohne Anrechnung auf die regulären Wiederholungsversuche.

Bei Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren, bei denen die Prüfungsleistung nicht nachträglich individuell bewertet, sondern automatisiert anhand eines von den Prüfern fest vorgegebenen Bewertungssystems ausgewertet wird, ist die eigentliche Bewertung auf die Ebene der Aufgabenstellung vorverlagert (Niehues et al., 2014, Rn. 598; VG Arnsberg, 2012, Rn. 72). Ein Verstoß gegen das Zwei-Prüfer-Prinzip ist deshalb als Fehler im Bewertungsverfahren einzustufen (OVG NRW, 2008, Rn. 35ff.; VG Arnsberg, 2012, Rn. 66; VG Berlin, 2012, Rn. 34), der grundsätzlich nur zu einem Anspruch auf Neubewertung der Prüfung führen kann (OVG NRW, 2016, Rn. 13; VG Berlin, 2012, Rn. 34). Soweit das Zwei-Prüfer-Prinzip aber bereits durch die jeweils einschlägige Prüfungsordnung für die Erstellung und/oder für die Bewertung von Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren generell angeordnet war, kann ein Verstoß gegen das Prinzip im Hinblick auf das Gebot der Gleichbehandlung aller Prüfungsteilnehmer eines Prüfungstermins nicht dadurch korrigiert werden, dass nachträglich nur für die Klausur eines einzelnen Prüfungsteilnehmers ein zweiter Prüfer eingeschaltet wird (vgl. OVG NRW, 2008, Rn. 49 für den Fall, dass das nach dem HG NRW vorgeschriebene Zwei-Prüfer-Prinzip in der in Rede stehenden Prüfungsordnung praktisch vollständig beseitigt war). Denn dabei wäre nicht mehr gewährleistet, dass der individuelle Prüfungsmaßstab eines jeden Prüfers gleichermaßen auf jede der Bearbei-

tungen angewendet würde (OVG NRW, 2008, Rn. 49; VG Arnsberg, 2012, Rn. 75). Der einzelne Prüfungsteilnehmer hat daher in derartigen Fällen keinen Anspruch auf Neubewertung der Prüfungsleistung (VG Arnsberg, 2012, Rn. 75), sondern einen Anspruch auf Wiederholung der Prüfung.

3.2.2. Keine Anordnung der Aufgabenerstellung im Zwei-Prüfer-Prinzip durch die Prüfungsordnung

Enthält die jeweils einschlägige Prüfungsordnung dagegen keine Regelung, gilt in Nordrhein-Westfalen gemäß § 65 Abs. 2 Satz 1 HG NRW, dass zumindest für die letzte Wiederholungsprüfung der Einsatz eines Zweitprüfers bei der Bewertung erforderlich ist. Ob die für das Antwort-Wahl-Verfahren typische Vorverlagerung der Prüfertätigkeit auf den Zeitpunkt der Aufgabenerstellung es erforderlich macht, zur Wahrung des Zwei-Prüfer-Prinzips gemäß § 65 Abs. 2 Satz 1 HG NRW stets zwei Prüfer bereits bei der Erstellung der Klausur zu beteiligen, ist höchstrichterlich bislang nicht entschieden. Teile der Instanzrechtsprechung sehen die Beteiligung des Zweitprüfers bereits bei der Aufgabenerstellung nicht als rechtlich zwingend an (OVG NRW, 2011, Rn. 22; VG Berlin, 2012, Rn. 33; ausdrücklich auch VG Köln, 2014, Rn. 40; vgl. auch Forgó et al., 2016, S. 43f.).

Dabei ist jedoch zu beachten, dass eine nachträgliche Bewertung der Prüfungsleistung durch einen Zweitprüfer voraussetzt, dass der Zweitprüfer eine eigenständige Bewertung vornehmen können muss (OVG NRW, 2011, Rn. 23). Daran kann es insbesondere fehlen, wenn der Aufgabenersteller Vorgaben für die Bewertung gemacht hat, z. B. durch die Festlegung der im Antwort-Wahl-Verfahren zu vergebenden Punkte (OVG NRW, 2011, Rn. 23). Hinzu kommt, dass die Prüfung bei einem etwaigen Dissens der Prüfer hinsichtlich der Bewertung gg. wiederholt werden müsste. Mithin sprechen auch in den Fällen, in denen der Einsatz eines Zweitprüfers bei der Bewertung lediglich für die letzte Wiederholungsprüfung vorgesehen ist, Praktikabilitätsabwägungen dafür, den Zweitprüfer bereits bei der Erstellung der Klausur zu beteiligen (VG Berlin, 2014, Rn. 33).

In der bislang vorliegenden Instanzrechtsprechung wird darauf hingewiesen, dass zur Wahrung des Zwei-Prüfer-Prinzips bei der Bewertung einer Klausur der Zweitprüfer nicht zwingend bereits an der Erstellung der Klausur beteiligt gewesen sein muss (OVG NRW, 2011, Rn. 22; VG Berlin, 2012, Rn. 33). Auch das VG Köln hat in einem Fall, in dem die Prüfungsordnung ausdrücklich die gemeinsame Aufgabenerstellung vorsah, darauf hingewiesen, dass diese Regelung in der Prüfungsordnung nicht rechtlich zwingend geboten war (VG Köln, 2014, Rn. 40). Eine zeitgleiche Betrachtung durch die zwei zur Beurteilung berufenen Prüfer sei bei einer vorverlagerten Bewertung ebenso wenig zwingend wie bei der sonst üblichen nachträglichen Bewertung einer Prüfungsleistung (VG Berlin, 2012, Rn. 33). Zulässig erscheine auch ein zeitlich versetztes Herangehen in der Weise, dass die im Antwort-Wahl-Verfahren zu beantwortenden Fragen durch einen Prüfer erstellt würden und sich der Zweitkorrektor dieser vorweggenommenen Bewertung anschließe (VG Berlin, a. a. O.). Das VG Berlin hat allerdings ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Beteiligung des Zweitprüfers gleichwohl „praktikablerweise, nicht aber [...] zwingenderweise“ bereits vor der Durchführung der Prüfung erfolgen sollte (VG Berlin, a. a. O.). Der Grund dafür ist, dass anderenfalls bei einem Dissens der Prüfer die Prüfung wiederholt werden müsste (VG Berlin, a. a. O.).

3.3. Nutzung von Fragenpools

Gerade aufgrund der beim Einsatz des Antwort-Wahl-Verfahrens bestehenden Schwierigkeit, eine größere Anzahl von korrekten Aufgaben zu formulieren (vgl. 3.1.), bietet sich die Erstellung und Nutzung eines Fragenkatalogs bzw. Fragenpools an. Dabei kann es sich zum einen um einen Fragenpool handeln, der von nur einem Prüfer nach und nach erstellt wird, zum anderen kann ein Fragenpool auch von mehreren Prüfern gemeinsam erstellt und genutzt werden.

Rechtlich stellen sich dabei insbesondere folgende Fragen:

- Wie kann bei einer durch das Prüfungssystem individuell für den jeweiligen Prüfungsteilnehmer erstellten Klausur das Gebot der Chancengleichheit gewahrt bleiben?
- Wie wird sichergestellt, dass die Klausur durch den im Einzelfall hierzu berufenen Prüfer erstellt wird?
- Wie kann die Einhaltung des Zwei-Prüfer-Prinzips gewährleistet werden?

Hinsichtlich dieser Punkte sollten sich die Prüfer bei der Nutzung von Fragenpools jeweils einzelfallbezogen absichern, vor allem durch den Nachweis der Verfasserschaft einzelner Fragen und durch eine genaue Festlegung des Schwierigkeitsgrades jeder Frage.

3.3.1. Wahrung der Chancengleichheit bei der Erstellung individualisierter Klausuren durch das Prüfungssystem

Die Erstellung von individualisierten Klausuren durch das Prüfungssystem kann auf zwei Wegen erfolgen. Zum einen können im Rahmen einer Prüfung dieselben, vom Prüfer ausgewählten Prüfungsfragen gestellt werden, deren Reihenfolge jedoch durch das Prüfungssystem variiert wird (Kalberg, 2009, S. 21 u. 27; Forgó et al., 2016, S. 36). Zum anderen erhalten die Prüflinge tatsächlich unterschiedliche Fragen, die durch das Prüfungssystem aus einem Fragenkatalog ausgewählt werden (Kalberg, 2009, S. 21 u. 27; Forgó et al., 2016, S. 36).

Bei beiden Varianten stellt sich die Frage, wie das Gebot der Chancengleichheit für alle Prüfungsteilnehmer eines Prüfungstermins gewahrt werden kann. Das Gebot der Chancengleichheit gewährt den Prüfungsteilnehmern keinen Anspruch auf absolute Gleichbehandlung, sondern nur auf die Gewährleistung vergleichbarer äußerer Modalitäten (Forgó et al., 2016, S. 36). Es wäre erst dann verletzt, wenn der Prüfer oder das Prüfungssystem Fragen wahllos, d. h. ohne Rücksicht auf ihren jeweiligen Schwierigkeitsgrad, die Themenzugehörigkeit oder die erforderliche Bearbeitungszeit auswählen würde (Kalberg, 2009, S. 21 u. 24; Forgó et al., 2016, S. 36). Es ist deshalb sicherzustellen, dass die Fragen im Hinblick auf Schwierigkeit, Themenzugehörigkeit und erforderliche Bearbeitungszeit ein einheitliches Niveau aufweisen (Kalberg, 2009, S. 21 u. 25; Forgó et al., 2016, S. 36). Die Anforderung an vergleichbare äußere Modalitäten ist bei der ersten geschilderten Variante, bei der alle Prüfungskandidaten dieselben Aufgaben (in unterschiedlicher Reihenfolge) gestellt bekommen, leicht einzuhalten. Die zweite Variante hingegen erfordert einen umfangreichen standardisierten Fragenkatalog.

3.3.2. Erstellung der Klausur durch den im Einzelfall dazu berufenen Prüfer

Grundsätzlich sind Prüfungsaufgaben durch den nach der Prüfungsordnung hierzu berufenen Prüfer zu erstellen. Eine Ausnahme besteht für die Ärztliche Prüfung nach der ÄAppO, weil die Erstellung der Prüfungsaufgaben für diese Prüfung auf eine dritte Stelle, das Institut für Medizinische und Pharmazeutische Prüfungsfragen (IMPP), verlagert ist. Sofern der nach der Prüfungsordnung berufene Prüfer den Fragenkatalog selbst erstellt hat, ist diese Anforderung eingehalten. Dasselbe gilt aber auch, wenn der nach der Prüfungsordnung berufene Prüfer aus einem (ganz oder zum Teil) nicht von ihm erstellten Fragenkatalog die Fragen für die Klausur ausgewählt hat.

3.3.3. Wahrung des Zwei-Prüfer-Prinzips

Auch bei der Nutzung eines Fragenkatalogs ist ggf. das Zwei-Prüfer-Prinzip bereits bei Erstellung der Klausur zu berücksichtigen. Wie das zu erfolgen hat, hängt von der entsprechenden Regelung in der jeweils einschlägigen Prüfungsordnung ab. Insoweit kann auf die entsprechenden Ausführungen unter 3.2. verwiesen werden.

4. Bewertung der Prüfungsleistung

4.1. Erforderlichkeit einer absoluten und einer relativen Bestehensgrenze

Inwieweit zusätzlich zu der generellen Regelung über die Zulässigkeit des Einsatzes des Antwort-Wahl-Verfahrens die Aufnahme einer absoluten und einer relativen Bestehensgrenze in die Prüfungsordnung erforderlich ist, ist bislang noch nicht höchstrichterlich entschieden (Forgó et al., 2016, S. 39-42). Die vorliegende Rechtsprechung divergiert.

Erste Ansicht: Erforderlichkeit einer Regelung

Zum Teil wird im Hinblick auf die Besonderheiten des Antwort-Wahl-Verfahrens gefordert, dass – so wie für die nach der ÄAppO zu bewertenden Ärztlichen Prüfungen – auch für Staatsprüfungen in einer Rechtsverordnung, für Hochschulprüfungen in einer Satzung der Hochschule (wie insbesondere in der jeweils einschlägigen Prüfungsordnung) festgelegt wird, wie viele richtige Antworten für das Bestehen der Prüfung oder für das Erreichen einer bestimmten Note mindestens erforderlich sind. Dabei sei die Vorgabe eines Bezugspunkts erforderlich, der sich aus den erwarteten Leistungen ergebe und damit von der Schwierigkeit der jeweiligen Prüfung abhängt. Dem sei dadurch Rechnung zu tragen, dass sich die Bestehensgrenze nicht allein aus einem Vomhundertsatz der gegebenen Antworten (absolut) ergeben dürfe, sondern (relativ) in einem Verhältnis zu einer möglichen Höchstleistung oder zu einer Normalleistung stehen müsse, sodass die Schwierigkeit der konkreten Prüfung berücksichtigt werde (grundlegend zu den Regelungen der ÄAppO: BVerfG, 1989; OVG Sachsen, 2010, OVG Sachsen-Anhalt, 2014).

Zweite Ansicht: Entbehrlichkeit einer Regelung

Nach anderer Ansicht sind dagegen außerhalb des Anwendungsbereichs der ÄAppO Regelungen über eine absolute und eine relative Bestehensgrenze bei Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren nur dann erforderlich, wenn im Einzelfall die Prüfertätigkeit vom nach der Prüfungsordnung berufenen Prüfer auf andere verschoben wird (OVG NRW, 2011).

Etwas anderes gilt hingegen für die Studien- oder Prüfungsordnungen der gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 und § 27 ÄAppO an der Ärztlichen Prüfung beteiligten Universitäten. Soweit diese für die gemäß § 27 Abs. 3 ÄAppO vorgesehenen Leistungsnachweise das Antwort-Wahl-Verfahren zulassen, müssen sie auch Regelungen über eine relative und eine absolute Bestehensgrenze enthalten (Niehues et al., 2014, Rn. 601; zustimmend Forgó et al., 2016, S. 40; offen gelassen durch OVG Saarland, 2010, Rn. 24ff.).

Empfehlung

Bis zu einer höchstrichterlichen Entscheidung erscheint daher außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen die Aufnahme einer normativen generellen Regelung einer absoluten und einer relativen Bestehensgrenze für Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren in die Prüfungsordnung als empfehlenswert. Im Land Nordrhein-Westfalen dürfte – abgesehen von den medizinischen Prüfungen – ein Verzicht auf eine derartige Regelung zumindest vertretbar sein, wenn die Prüfertätigkeit von dem nach der Prüfungsordnung berufenen Prüfer selbst ausgeübt wird (Forgó et al., 2016, S. 39-42).

4.2. Grundsätzliche Unzulässigkeit des Einsatzes von Maluspunkten

Bei Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sollte grundsätzlich auf den Einsatz sogenannter Maluspunkte, bei denen für eine falsche Antwort Punkte abgezogen werden, verzichtet werden. In der Vergangenheit hat die Rechtsprechung in mehreren Fällen deutliche Grenzen für den Einsatz von Maluspunkten in berufsbezogenen Prüfungen an Hochschulen gesetzt (insbes. OVG NRW, 2008, Rn. 45; OVG NRW, 2011, Rn. 9ff.; zweifelnd bereits auch OVG NRW, 2006,

Rn. 25). Einem Verfahren, bei dem Punkte, die durch eine korrekte Antwort erreicht worden sind, abgezogen werden, weil andere Prüfungsfragen nichtzutreffend beantwortet wurden, fehle die erforderliche Eignung, Aussagen darüber zu gewinnen, welche berufsbezogenen Kenntnisse ein Prüfungsteilnehmer hat (OVG NRW, 2008, Rn. 45; OVG NRW, 2011, Rn. 9ff.; Niehues et al., 2014, Rn. 588).

Soweit Maluspunkte seitens der Rechtsprechung bislang als zulässig erachtet wurden, wurde in den Entscheidungen stets betont, dass die Beurteilung der Zulässigkeit von den jeweiligen Umständen des Einzelfalls abhängig sei (OVG Lüneburg, 2016, Rn. 20; VG München, 2014, Rn. 25f., wobei die Ausführungen zur ausnahmsweisen Zulässigkeit sich dort auf sogenannte echte Mehrfachwahlaufgaben beziehen, deren Vorliegen im Fall aber gerade verneint wurde). Eine höchstrichterliche Klärung dieser Frage steht noch aus. Einige Hochschulen verzichten mit Blick auf diese Rechtslage bereits seit geraumer Zeit vollständig auf den Einsatz von Maluspunkten.²

Der Einsatz von Maluspunkten zielt auf die Verringerung des sogenannten Raterisikos, also der Wahrscheinlichkeit, dass die korrekte Beantwortung einer Frage auf Zufall statt auf der Anwendung von Kompetenzen beruht (Walzik, 2012, S. 46). Je größer das Raterisiko, desto weniger ist eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren dazu geeignet, den aufgrund des Bologna-Prozesses rechtlich erforderlichen und aus didaktischer Sicht wünschenswerten Nachweis von Kompetenzen zu erbringen.³ Ob aber der Einsatz von Maluspunkten überhaupt eine Verringerung des Raterisikos zur Folge hat und ob diese Verfahrensspielart tatsächlich zuverlässigere Rückschlüsse über die Kompetenzen der Studierenden ermöglicht als ein Bewertungsverfahren ohne Maluspunkte, steht keineswegs fest (zweifeln z. B. Kubinger, 2014, S. 169 u. 174).

Statt weiter nach Fallgestaltungen zu suchen, bei denen die Verwendung von Maluspunkten zulässig sein könnte, erscheint es als sehr viel empfehlenswerter, Bewertungsverfahren zu entwickeln, die das Raterisiko bei Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren auf andere Weise minimieren.⁴

4.3. Umgang mit fehlerhaft gestellten Aufgaben

Aufgrund der bereits beschriebenen Strukturmerkmale des Antwort-Wahl-Verfahrens ist es praktisch unmöglich, Fehler in der Aufgabenstellung völlig auszuschließen (vgl. dazu BVerfG, 1991, Rn. 57). Dieser Mangel des Antwort-Wahl-Verfahrens ist mit verfahrensrechtlichen Möglichkeiten teilweise zu beheben, insbesondere lassen sich durch Vergleiche der gewählten Antworten aller Prüfungsleistungen eines Termins auffällige Fehlerhäufungen feststellen, die in Verbindung mit einem Vergleich der sonstigen Prüfungsleistungen auf Mängel bei der Formulierung

2 Vgl. z. B. eine interne Anweisung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in Crone, 2012, zuletzt abgerufen am 08.03.2017 von <http://www.pflichtlektuere.com/16/05/2012/multiple-choice-verwirrung-um-minuspunkte>. Ähnlich gestalten sich auch die Hinweise der Technischen Universität München zu Multiple-Choice-Prüfungen: <https://www.lehren.tum.de/themen/pruefungen/multiple-choice-pruefungen/>, zuletzt aufgerufen am 08.03.2017.

3 Zu den geänderten Anforderungen an Prüfungen vgl. Schaper et al. (2013): *Fachgutachten Umsetzungshilfen für kompetenzorientiertes Prüfen* (= HRK-Zusatzgutachten), S. 7. Zuletzt abgerufen am 02.08.2017 von <https://www.hrk-nexus.de/fileadmin/redaktion/hrk-nexus/07-Downloads/07-02-Publikationen/Zusatzgutachten-Kompetenzorientiertes-Pruefen.pdf>.

4 Daneben gibt es auch den Ansatz, das Raterisiko als zentralen Bestandteil von Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren zu akzeptieren, es bei der Bewertung solcher Aufgaben mit einzuberechnen und die Prüfungsteilnehmer zu strategischem Raten zu ermutigen. Vgl. Lukas et al. (2016): *Auswertung von Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren*. Zuletzt abgerufen am 02.08.2017 von https://wiki.illz.uni-halle.de/images/4/45/Handbuch_zur_Auswertung_von_Klausuren_im_Antwort-Wahl-Format.pdf.

einzelner Aufgaben hindeuten können (BVerfG, 1991, Rn. 58). Besteht diese Erkenntnismöglichkeit bereits zu einem Zeitpunkt, zu dem sich der Fehler in der Aufgabenstellung noch nicht auf die Prüfungsentscheidung ausgewirkt hat, muss/müssen – darauf hat das BVerfG in einer Entscheidung zu einer Ärztlichen Prüfung hingewiesen – der/die zuständige/n Prüfer bzw. die Prüfungsbehörde von sich aus dafür sorgen, dass eine Fehlerkorrektur stattfindet (BVerfG, 1991, Rn. 58).

Diese Fehlerkorrektur kann grundsätzlich auf zwei Arten erfolgen: zum einen, indem die fehlerhafte Frage von der Bewertung ausgenommen wird (sogenanntes Eliminierungsverfahren, das durch § 14 Abs. 4 Sätze 2 und 3 ÄAppO für die von dieser Regelung erfassten medizinischen Prüfungen zwingend vorgeschrieben ist), zum anderen dadurch, dass die Antworten des Prüfungsteilnehmers im Sinne einer Gutschrift als zutreffend anerkannt werden (BVerfG, 1991, Rn. 58; Niehues et al., 2014, Rn. 595).

4.3.1. Gutschrift

Eine Gutschrift kommt insbesondere dann in Betracht, wenn anstelle der angeblich einzig richtigen Antwort eine andere, zumindest vertretbare Antwort angekreuzt wurde (Niehues et al., 2014, Rn. 595).

4.3.2. Eliminierungsverfahren

Beim Eliminierungsverfahren hingegen werden fehlerhaft gestellte Aufgaben zur Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht berücksichtigt, und die ursprüngliche Anzahl der Prüfungsaufgaben wird entsprechend verringert (Niehues et al., 2014, Rn. 595). Das wiederum wirkt sich auf die absolute und relative Bestehensgrenze sowie auf die Notenstufen aus. Auch bei deren Festlegung darf die fehlerhafte Aufgabe grundsätzlich nicht berücksichtigt werden (Niehues et al., 2014, Rn. 596f.).

Andererseits darf sich die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben für den einzelnen Prüfungsteilnehmer nicht nachteilig auswirken (Niehues et al., 2014, Rn. 598). Ein solcher Nachteil ergäbe sich insbesondere dann, wenn ein Prüfungsteilnehmer eine fehlerhaft gestellte Aufgabe trotz des Fehlers sachlich zutreffend beantwortet hat (Niehues et al., 2014, Rn. 598). Dieser Nachteil ist durch eine sogenannte individuelle Anpassung in der Weise auszugleichen, dass dem Prüfungsteilnehmer die richtige Antwort angerechnet wird und darüber hinaus bei der Festlegung der für diesen Prüfungsteilnehmer maßgeblichen (relativen) Bestehensgrenze alle vertretbaren Antwortanteile der Referenzgruppe mitgerechnet werden (Niehues et al., 2014, Rn. 599; BVerwG, 1995; OVG Saarland, 2010, Rn. 17).

Das Eliminierungsverfahren wird durch einen im Jahr 2007 vom OVG Hamburg entschiedenen Fall anschaulich (OVG Hamburg, 2007). Im schriftlichen Teil einer Ärztlichen Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren waren ursprünglich 580 Fragen gestellt worden. Gewertet werden durften nach der Eliminierung der drei fehlerhaft gestellten Aufgaben noch 577 Fragen, von denen der Kläger 344 zutreffend beantwortet hatte. Da der Kläger jedoch zwei der drei nachträglich eliminierten Fragen vertretbar beantwortet hatte, waren bei der Berechnung seines persönlichen Ergebnisses unter Berücksichtigung des Nachteilsausgleichs 579 gestellte Fragen zugrunde zu legen, von denen der Kläger 346 zutreffend beantwortet hatte. Damit hatte der Kläger weder die absolute Bestehensgrenze von mindestens 348 richtigen Antworten erreicht (60% von 579, wobei die genaue Zahl von 347,4 auf 348 aufzurunden war, weil es teilweise richtig beantwortete Fragen nicht gibt), noch die – in diesem Fall höher liegende – relative Bestehensgrenze von 354 richtigen Antworten (78% der durchschnittlichen Prüfungsleistung von 453,7 richtig beantworteten Fragen; OVG Hamburg, 2007, Rn. 73 f.).

Enthält eine Prüfung zu viele unzulässige Fragen, kann sie insgesamt rechtswidrig sein, weil sie keine taugliche Grundlage für die Beantwortung der Frage darstellt, ob die Prüfungsteilnehmer für den in Rede stehenden Beruf geeignet sind (Niehues et al., 2014, Rn. 591; VGH Bayern, 1991, NVwZ-RR 7 (1992), S. 351 u. 353; VGH Bayern, 2009, Rn. 28).

Die Entscheidung über das Ergebnis einer Prüfung ist auch dann rechtswidrig, wenn ein erheblicher Teil der Fragen fehlerhaft ist und nicht ausgeschlossen werden kann, dass Prüfungsteilnehmer bei fehlerfreier Aufgabenstellung bestanden hätten (BayVGH, 1991, a. a. O.; BayVGH, 2009, Rn. 25). Fehlerhaft gestellte Aufgaben belasten den Prüfungskandidaten nicht nur durch die mit ihrer Behandlung verbundenen unangemessenen Schwierigkeiten. Sie können auch dergestalt die sonstige Prüfungsleistung beeinträchtigen, dass sie den Kandidaten irritieren und zeitlich übermäßig aufhalten, sodass ihm für die Bearbeitung der anderen, fehlerfreien Aufgaben nur noch ein zu geringer Teil der vorgegebenen Zeit verbleibt (BayVGH, 2009, Rn. 25).

Der BayVGH hat in der Vergangenheit eine Prüfung mit einer Quote von knapp 23% fehlerhaft gestellter Fragen für ungeeignet und damit rechtswidrig erklärt (BayVGH, 1991), hingegen eine mit einer Quote von 15% fehlerhafter Fragen für noch zulässig angesehen (BayVGH, 2009, Rn. 28).

4.4. Unmittelbare Kontrolle durch den nach der Prüfungsordnung berufenen Prüfer

Für die Bewertung von Prüfungsleistungen gilt nach Art. 12 Abs. 1 GG der Grundsatz, dass der nach der Prüfungsordnung berufene Prüfer sämtliche bewertungsrelevanten Leistungen selbst, unmittelbar und vollständig zur Kenntnis nehmen muss (Unmittelbarkeitserfordernis), um seinen Bewertungsspielraum rechtmäßig wahrzunehmen (Forgó et al., 2016, S. 42). Der Einsatz von Korrekturassistenten ist allerdings gestattet, sofern die Prüfungsordnung keine „höchstpersönliche“ Bewertung vorschreibt (BVerwG, 2002; Niehues et al., 2014, Rn. 321; Forgó et al., 2016, S. 42).

Bei einer vollautomatischen Korrektur der Prüfungsleistungen im Antwort-Wahl-Verfahren ist dieses Unmittelbarkeitserfordernis nicht erfüllt. Allerdings zeichnet sich das Antwort-Wahl-Verfahren gerade dadurch aus, dass die Bewertung der Prüfungsleistung auf die Aufgabenerstellung vorverlagert ist und eine herkömmliche Korrektur mit individueller Abwägung der Bewertungsentscheidung somit nicht stattfindet. Daher kann vom Unmittelbarkeitserfordernis abgesehen werden, solange die Anforderungen an die Erstellung von Fragen im Antwort-Wahl-Verfahren erfüllt sind. Möglich ist auch eine Vorkontrolle der Prüfungsleistung durch das Prüfungssystem mit anschließender persönlicher Nachkontrolle durch den Prüfer, wie sie bei Klausuren, die auch Freitextaufgaben oder Wortaufgaben enthalten, ohnehin durchgeführt werden muss (Forgó et al., 2016, S. 43).

4.5. Beteiligung eines Zweitprüfers an der Bewertung

Wie bereits ausgeführt, zeichnet sich das Antwort-Wahl-Verfahren durch eine Vorverlagerung der Bewertungstätigkeit in die Phase der Fragenerstellung aus. Daher stellt sich hier für die Phase der Ermittlung des Prüfungsergebnisses nach der Prüfung die Frage nach der Einbeziehung eines Zweitprüfers nicht auf die gleiche Weise wie bei anderen Prüfungsformaten. Stattdessen ist Folgendes zu berücksichtigen:

Handelt es sich bei einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren um die letzte Wiederholungsprüfung, so ist nach § 65 Abs. 2 S. 1 HG NRW ein Zweitprüfer an der Bewertung der Prüfungsleistung zu beteiligen (OVG NRW, 2011, Rn. 22; Forgó et al., 2016, S. 43). Dieser sollte bei Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren somit bereits an der Ausarbeitung der Prüfungsfragen beteiligt werden. Allerdings ist es auch möglich, dass der Zweitprüfer erst nach der Durchführung

der Prüfung eingeschaltet wird, um die Prüfungsfragen nachträglich zu billigen.⁵

4.6. Datenschutzrechtliche Besonderheiten bei der Auswertung im automatisierten Verfahren

Bei elektronischen Prüfungen werden personenbezogene Daten der Prüfungsteilnehmer wie Name und Matrikelnummer verarbeitet, die unter das Datenschutzgesetz (DSG NRW) fallen.⁶ Im Falle des Antwort-Wahl-Verfahrens kommt hinzu, dass Klausuren oftmals vollständig automatisch korrigiert werden und damit eine automatisierte Prüfungsentscheidung i. S. v. § 4 Abs. 4 DSG NRW darstellen können (Forgó et al., 2016, S. 46).

Wenn einer vollautomatischen Prüfungsbewertung Verwaltungsaktcharakter zukommt, d. h., wenn von ihr das Bestehen oder die Zulassung zu einer Abschlussprüfung abhängt, muss dem Prüfungsteilnehmer nach Art. 12 Abs. 1 GG das Recht gewährt werden, diese Bewertung durch den Prüfer überprüfen zu lassen (Forgó et al., 2016, S. 43 u. 46). Daher ist es empfehlenswert, dem Prüfungsteilnehmer in der Prüfungsordnung ein Remonstrationsrecht einzuräumen (Forgó et al., 2016, S. 47; Kalberg DVBI 2009, S. 21 u. 23).

Hintergrund hierfür ist das Verbot automatisierter Einzelentscheidungen gem. § 4 Abs. 4 DSG NRW, nach welchem „Entscheidungen, die für die betroffene Person eine rechtliche Folge nach sich ziehen oder sie erheblich beeinträchtigen, nicht ausschließlich auf eine automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zweck der Bewertung einzelner Persönlichkeitsmerkmale gestützt werden“ dürfen (§ 4 Abs. 4 DSG NRW, zitiert nach Forgó et al., 2016, S. 45).

Sieht die Prüfungsordnung kein Remonstrationsrecht vor, bleiben dem Prüfungsteilnehmer dennoch verwaltungsrechtliche Rechtsschutzmöglichkeiten wie das Widerspruchsverfahren oder die Anfechtungsklage. Allerdings muss der Prüfungsteilnehmer neben der allgemeinen Rechtsmittelbelehrung auch auf die Tatsache einer automatisierten Einzelentscheidung hingewiesen werden (Forgó et al., 2016, S. 47). Daher ist das Einräumen eines Remonstrationsrechtes durch die Prüfungsordnung die praktikabelste Lösung (a. a. O.).

4.7. Besonderheiten bei sogenannten Mischklausuren

Wenn elektronische Klausuren zum Teil aus Prüfungsaufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren und zum Teil aus Freitextaufgaben bestehen, handelt es sich um sogenannte Mischklausuren. Um die Authentizität und Integrität solcher Prüfungsleistungen zu gewährleisten, ist es erforderlich, dass es sich bei dem eingesetzten Prüfungssystem um ein elektronisches Formular i. S. d. § 3a Abs. 2 S. 4 Nr. 1 VwVfG handelt,⁷ bei dem die Anforderungen an das Schriftformäquivalent erfüllt sind und damit die Identität des Prüfungsteilnehmers und die Authentizität der Prüfungsergebnisse zweifelsfrei belegt werden können (Forgó et al., 2016, S. 18; zu den möglichen Verfahren vgl. die Handlungsempfehlung zu Anforderungen an das Prüfungssystem und die Datenverarbeitung (Authentizität, Integrität, Vertraulichkeit), Kap. 2 und 3).

Zur Regelung von Mischklausuren empfiehlt es sich, in der Prüfungsordnung sowohl auf die Regelungen zum Antwort-Wahl-Verfahren als auch auf die Regelungen zur elektronischen Niederschrift der Klausur zu verweisen. Dabei

5 Vgl. dazu Handlungsempfehlung zur Aufnahme von Regelungen über elektronische Prüfungen in die jeweils einschlägige Prüfungsordnung, Kap. 3.3.

6 Abrufbar unter https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=3520071121100436275, zuletzt abgerufen am 28.08.2017.

7 Abrufbar unter: https://www.gesetze-im-internet.de/vwvfg/_3a.html, zuletzt abgerufen am 28.08.2017.

stellt sich besonders die Frage, ob für Mischklausuren eine relative Bestehensgrenze in der Prüfungsordnung vorgesehen werden muss (mindestens für den im Antwort-Wahl-Verfahren verfassten Teil). Das OVG Sachsen hat entschieden, dass bei Prüfungen, die entweder vollständig oder nur teilweise aus Fragen im Antwort-Wahl-Verfahren bestehen, eine relative Bestehensgrenze in der Prüfungsordnung vorgesehen werden muss (OVG Sachsen-Anhalt, 2002, Rn. 9). Das OVG NRW hat 2008 festgestellt, dass die Regelung einer absoluten und einer relativen Bestehensgrenze umso weniger erforderlich sei, je kleiner der Anteil der Antwort-Wahl-Aufgaben ausfalle (OVG NRW, 2008; Forgó et al., 2016, S. 42). Diesem Urteil hat sich das VG Berlin 2012 angeschlossen, indem es festgestellt hat, dass für eine Klausur, bei der nur ein Anteil von 7,5 % der Gesamtpunktzahl im Antwort-Wahl-Verfahren erzielt werden konnte, die Regelung einer relativen Bestehensgrenze nicht erforderlich sei (VG Berlin, 2012, Rn. 35ff.; Forgó et al., 2016, S. 42).

Jedes dieser Urteile zeichnet sich dadurch aus, dass es grundsätzlich die Notwendigkeit einer relativen Bestehensgrenze für Antwort-Wahl-Aufgaben auch in Mischklausuren feststellt. Daher empfiehlt es sich, eine relative Bestehensgrenze für Mischklausuren durch die Prüfungsordnung vorzusehen oder dort auf die allgemeinen Regelungen zur Bewertung von Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren zu verweisen (a. a. O.). Problematisch ist hingegen die Festlegung eines bestimmten Anteils von Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren, ab dem für eine Mischklausur eine relative Bestehensgrenze gelten muss, da diese Grenze von Gerichten als zu hoch eingestuft werden kann (a. a. O.).

5. Weiterführende Hinweise

Nachfolgend drei Beispiele für Regelungen zum Antwort-Wahl-Verfahren in Prüfungsordnungen:

1. **Auszug aus der Prüfungsordnung (Allgemeine Bestimmungen) für den Kombinatorischen Studiengang Bachelor of Arts an der Bergischen Universität Wuppertal vom 27.03.2014 (VerkBl. Nr. 09 Jahrgang 43 vom 27.03.2014) in der Fassung der 2. Änderung vom 16.03.2016 (VerkBl. Nr. 15 Jahrgang 45 vom 16.03.2016)**

§ 16 Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren

In Prüfungen im Antwortwahlverfahren löst die Kandidatin oder der Kandidat unter Aufsicht schriftlich gestellte Fragen durch die Angabe der zutreffend befundenen Antworten aus einem Katalog vorgegebener Antwortmöglichkeiten. Das Antwortwahlverfahren wird in dazu geeigneten 13 Modulen auf Antrag der Prüferinnen und Prüfer mit Zustimmung des jeweiligen Fach-Prüfungsausschusses angewandt.

(2) Die Prüfungsfragen müssen auf die mit dem betreffenden Modul zu vermittelnden Kenntnisse und Qualifikationen abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen.

(3) Die Festlegung der Prüfungsfragen und der vorgegebenen Antwortmöglichkeiten (Prüfungsaufgaben) erfolgt durch die Prüferinnen und Prüfer. Dabei ist schriftlich festzuhalten, welche der Antwortmöglichkeiten als zutreffende Lösung der Prüfungsfragen anerkannt werden.

(4) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens 60 % der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der von der Kandidatin oder dem Kandidaten zutreffend beant-

worteten Fragen um nicht mehr als 15 % die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Kandidatinnen und Kandidaten unterschreitet, die im zurückliegenden, drei Prüfungstermine umfassenden Vergleichszeitraum erstmalig an der Prüfung teilgenommen haben.

(5) Die Leistungen in der schriftlichen Prüfung sind wie folgt zu bewerten: Wurden die für das Bestehen der Prüfung nach Absatz 4 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

sehr gut	(1,0)	wenn mindestens 98 %,
	(1,3)	wenn mindestens 93 % bis 97 %
gut	(1,7)	wenn mindestens 89 % bis 92 %,
	(2,0)	wenn mindestens 85 %, bis 88 %,
	(2,3)	wenn mindestens 81 %, bis 84 %,
befriedigend	(2,7)	wenn mindestens 77 %, bis 80 %,
	(3,0)	wenn mindestens 73 % bis 76 %,
	(3,3)	wenn mindestens 69 % bis 72 %,
ausreichend	(3,7)	wenn mindestens 65 %, bis 68 %,
	(4,0)	wenn mindestens 60 % bis 64 %

der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet wurden.

Die Note lautet "nicht ausreichend" (5,0), wenn die nach Absatz 4 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen nicht erreicht wurde. Bei einer von 60 % abweichenden Mindestbestehensgrenze sind die Prozentpunkte proportional anzupassen.

(6) Die Bewertung der Prüfung hat folgende Angaben zu enthalten:

1. die Zahl der gestellten und die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Prüfungsfragen,
2. die erforderliche Mindestzahl zutreffend zu beantwortender Prüfungsfragen (Bestehensgrenze),
3. im Falle des Bestehens die Prozentzahl, um die die Anzahl der zutreffend beantworteten Fragen die Mindestanforderungen übersteigt,
4. die von der Kandidatin oder dem Kandidaten erzielte Note.

(7) Die Prüferinnen und Prüfer haben bei der Auswertung der Prüfungsleistungen darauf zu achten, ob sich auf Grund der Häufung fehlerhafter Antworten auf bestimmte Prüfungsfragen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Prüfungsaufgabe fehlerhaft formuliert war. Ergibt sich nach der Durchführung der Prüfung, dass einzelne Prüfungsfragen oder Antwortmöglichkeiten fehlerhaft formuliert wurden, gelten die betreffenden Prüfungsaufgaben als nicht gestellt. Die Zahl der Prüfungsaufgaben vermindert sich entsprechend; bei der Bewertung ist die verminderte Aufgabenzahl zugrunde zu legen. Die Verminderung der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Prüflinge auswirken.

Anmerkung:

Die Prüfungsordnung enthält darüber hinaus in § 16 a noch Regelungen zu Elektronischen Prüfungen (vgl. die Pra-

xisbeispiele der Handlungsempfehlung zur Aufnahme von Regelungen über elektronische Prüfungen in die jeweils einschlägige Prüfungsordnung).

- 2. Auszug aus der 5. Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfungen im Studiengang Betriebswirtschaftslehre der Westfälischen Wilhelmsuniversität mit dem Abschluss Bachelor of Science (Prüfungsordnung 2010) vom 14. Oktober 2010 vom 09. September 2014 (Amtl. Bekanntmachungen, Jg. 2014, Nr. 35 v. 1. Oktober 2014, S. 2566 ff.)**

§ 10 Studien- und Prüfungsleistungen, Anmeldung

[...]

(2) Innerhalb jedes Moduls ist grundsätzlich mindestens eine Studienleistung zu erbringen, die Bestandteil der Bachelorprüfung ist (Prüfungsleistung). Daneben kann auch eine bzw. können auch mehrere nicht prüfungsrelevante Studienleistung/en zu erbringen sein. Studien- und Prüfungsleistungen können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, (praktische) Übungen, Mitarbeit an Projekten, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge, Protokolle oder softwaregestützte Prüfungen, die mit schematisierten Prüfungsverfahren durchgeführt und ganz oder teilweise schematisiert ausgewertet werden.

(4) Prüfungsleistungen können auch ganz oder teilweise im Multiple-Choice-Verfahren abgeprüft werden. Bei Prüfungen, die vollständig im Multiple-Choice-Verfahren abgeprüft werden, sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die für das Modul erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Die Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen der für das Modul erforderlichen Kenntnisse, fehlerhaft sind. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Bei der Bewertung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken. Eine Prüfung, die vollständig im Multiple-Choice-Verfahren abgelegt wird, ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsaufgaben zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet, die an dieser Prüfung teilgenommen haben. Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung danach erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“, wenn er mindestens 75 Prozent,

„gut“, wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,

„befriedigend“, wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,

„ausreichend“, wenn er keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat.

Für Prüfungsleistungen, die nur teilweise im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden, gelten die oben aufgeführten Bedingungen analog. Die Gesamtnote wird aus dem gewogenen arithmetischen Mittel des im Multip-

le-Choice-Verfahren absolvierten Prüfungsteils und dem normal bewerteten Anteil gebildet. Gewichtungsfaktoren sind die jeweiligen Anteile an der Gesamtleistung in Prozent.

[...]

§ 13 Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer

[...]

(6) Schriftliche Prüfungsleistungen werden von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet. Eine Vorkorrektur durch akademische Mitarbeiter/akademische Mitarbeiterinnen ist zulässig.

(7) Prüfungsleistungen in schriftlichen oder mündlichen Prüfungen, für die im Falle des Nichtbestehens keine Wiederholungs- oder Ausgleichsmöglichkeiten bestehen, sind von mindestens zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten.

[...]

(8) Legt der/die Studierende Widerspruch gegen die Bewertung einer Prüfungsleistung ein, so kann der Prüfungsausschuss neben der Stellungnahme der Prüferinnen/Prüfer die Stellungnahme einer weiteren Prüferin/eines weiteren Prüfers für seine Entscheidung heranziehen. Die Heranziehung eines zweiten Prüfers/einer zweiten Prüferin ist zwingend erforderlich, wenn es im Widerspruchsfall um das endgültige Nichtbestehen der Bachelorprüfung geht.

6. Endnoten

Literatur:

Bergische Universität Wuppertal (2016). Prüfungsordnung (Allgemeine Bestimmungen) für den Kombinatorischen Studiengang Bachelor of Arts an der Bergischen Universität Wuppertal in der Fassung der 2. Änderung vom 16.03.2016. *VerkBl.* Jg. 45, Nr. 15. Abgerufen von <https://bscw.uni-wuppertal.de/pub/bscw.cgi/d10096902/am16015.pdf>

Crone, P. (2012). Multiple-Choice: Verwirrung um Minuspunkte. *pflichtlektüre*. Onlinemagazin für Studierende, 16.05.2017. Abgerufen von <http://www.pflichtlektuere.com/16/05/2012/multiple-choice-verwirrung-um-minuspunkte>.

Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW). Abgerufen von https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=3520071121100436275.

Forgó, N., Graupe, S., & Pfeiffenbring, J. (2016). *Rechtliche Aspekte von E-Assessments an Hochschulen. Gutachten im Auftrag des Verbundprojektes E-Assessment NRW*. Abgerufen von der Universität Duisburg-Essen: <https://duepublico.uni-duisburg-essen.de/servlets/DocumentServlet?id=42871>.

HFD (2015) = Hochschulforum Digitalisierung; vgl. Michel, L. P. et al.

- Kalberg, N. (2009). Rechtsfragen computergestützter Präsenzprüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren. *DVBl*, 124/1, 21–28.
- Kubinger, K. D. (2014). Gutachten zur Erstellung „gerichtsformer“ Multiple-Choice-Prüfungsaufgaben. *Psychologische Rundschau* 65/3, 169–178.
- Lukas, J., Melzer, A., Much, S., & Eisentraut, S. (2016). *Auswertung von Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren*. Abgerufen von https://wiki.llz.uni-halle.de/images/4/45/Handbuch_zur_Auswertung_von_Klausuren_im_Antwort-Wahl-Format.pdf.
- Michel, L. P., Goertz, L., Radomski, S., Fritsch, T., & Baschour, L. (2015). *Digitales Prüfen und Bewerten im Hochschulbereich* (= Hochschulforum Digitalisierung (HFD), Arbeitspapier Nr. 1). Im Auftrag von der CHE Themengruppe „Innovationen in Lern- und Prüfungsszenarien“ im Hochschulforum Digitalisierung vorgelegt. Berlin & Essen. Abgerufen von www.hochschulforumdigitalisierung.de.
- Niehues, N., Fischer, E., & Jeremias, Chr. (2014). *Prüfungsrecht*. 6., neubearbeitete Auflage. München: Beck.
- Schaper, N., Hilkenheimer, F. & Bender, E. (2013). Fachgutachten Umsetzungshilfen für kompetenzorientiertes Prüfen (= HRK-Zusatzgutachten). Abgerufen von <https://www.hrk-nexus.de/fileadmin/redaktion/hrk-nexus/07-Downloads/07-02-Publikationen/Zusatzgutachten-Kompetenzorientiertes-Pruefen.pdf>.
- Technische Universität München. *Multiple-Choice-Prüfungen. Wie Sie die Ratewahrscheinlichkeit minimieren*. Abgerufen am 08.03.2017 von <https://www.lehren.tum.de/themen/pruefungen/multiple-choice-pruefungen>.
- Universität Kassel, Servicecenter Lehre. *Handreichung für Klausuren mit Aufgaben nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (Single-Choice/Multiple Choice)*. Abgerufen von http://www.uni-kassel.de/einrichtungen/fileadmin/datas/einrichtungen/scl/E-Klausuren/Handreichung_Antwort_Wahl_Aufgaben_final.pdf.
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)*. Abgerufen von <https://www.gesetze-im-internet.de/vwvfg>.
- Walzik, S. (2012). *Kompetenzorientiert prüfen. Leistungsbewertung an der Hochschule in Theorie und Praxis*. Opladen & Toronto.
- Wannemacher K., Kleimann, B., & Degenhardt L. (2009). Vor einem Kulturwandel? Über elektronische Prüfungen an Hochschulen. *Forschung & Lehre* 16, 502–503.
- Westfälische Wilhelmsuniversität Münster: *Auszug aus der 5. Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfungen im Studiengang Betriebswirtschaftslehre der mit dem Abschluss Bachelor of Science (Prüfungsordnung 2010) vom 14. Oktober 2010 vom 09. September 2014* (Amtl. Bekanntmachungen, Jg. 2014, Nr. 35 v. 1. Oktober 2014, S. 2566 ff.)

Beschlüsse und Urteile:

BVerfG. Beschl. v. 17.04.1991. Az. 1 BvR 1529/84, 1 BvR 138/87. Abgerufen von www.juris.de.

BVerwG. Urt. v. 10.10.2002. Az. 6 C 7/02. Abgerufen von www.juris.de.

BVerwG. Urt. v. 17.05.1995. Az. 6 C 8.94. Abgerufen von www.juris.de.

OVG Hamburg. Urt. v. 20.09.2007. Az. 3 Bf 239/06. Abgerufen von www.juris.de.

OVG Lüneburg. Beschl. v. 20.07.2016. Az. 2 ME 90/16. Abgerufen von www.juris.de.

OVG NRW. Beschl. v. 21.06.2016. Az. 14 A 3066/15. Abgerufen von www.juris.de.

OVG NRW. Beschl. v. 11.11.2011. Az. 14 B 1109/11. Abgerufen von www.juris.de.

OVG NRW. Urt. v. 16.12.2008. Az. 14 A 2145/08. Abgerufen von www.juris.de.

OVG NRW. Beschl. v. 04.10.2006. Az. 14 B 1035/06. Abgerufen von www.juris.de.

OVG Saarland. Beschl. v. 13.10.2010. Az. 3 B 216/10. Abgerufen von www.juris.de.

OVG Sachsen. Beschl. v. 25.05.2010. Az. 2 B 78/10. Abgerufen von www.juris.de.

OVG Sachsen-Anhalt. Beschl. v. 10.10.2002. Az. 4 BS 328/02. Abgerufen von www.juris.de.

VG Arnsberg. Urt. v. 17.04.2012. Az. 9 K 399/11. Abgerufen von www.juris.de.

VG Berlin. Urt. v. 13.08.2012. Az. 3 K 204.10. Abgerufen von www.juris.de.

VG Köln. Beschl. v. 31.07.2014. Az. 6 K 3175/13. Abgerufen von www.juris.de.

VG Köln. Urt. v. 31.07.2014. Az. 6 K 3175/13. Abgerufen von www.juris.de.

VG München. Urt. v. 20.05.2014. Az. M 3 K 13.5542. Abgerufen von www.juris.de.

VGH Bayern. Urt. v. 22.06.2009. 21 BV 05.256. Abgerufen von www.juris.de.

VGH Bayern. Urt. v. 27.02.1991. Az. 7 B 90.2378. NVwZ-RR 1992, 351–354.

VGH Hessen. Urt. v. 29.04.2010. Az. 8 A 3247/09. Abgerufen von www.juris.de.